

- ENTWURF -

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für „Freiwillige Ganztagschulen 2011“ im Saarland

Vom ...

1. Zuwendungszweck, Gegenstand und Rechtsgrundlage der Förderung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Bildungs- und Betreuungsprojekte an Schulen, die den Voraussetzungen des Förderprogramms „Freiwillige Ganztagschule 2011“ vom (Amtsbl. Teil II, S....) entsprechen. Damit soll an diesen Schulen die Qualität der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sichergestellt werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird Trägern von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Sinne des unter Ziffer 1 genannten Förderprogramms gewährt. Diese können Schulträger, Träger der öffentlichen oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie geeignete rechtsfähige Vereinigungen sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen an Freiwilligen Ganztagschulen werden gefördert, wenn sie den Vorgaben des unter Ziffer 1 genannten Förderprogramms entsprechen. Ausnahmeregelungen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

- ENTWURF -

4. Förder-, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

4.1 Förderart

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

In der Regel erfolgt eine Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. In Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung bis zur höchstmöglichen Fördersumme möglich, wenn keine Finanzierungsbeiträge Dritter (Elternbeiträge, ARGE-Zuschüsse, Trägerzuschüsse etc.) zur Verfügung stehen.

4.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss.

4.4 Bemessungsgrundlage

4.4.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn und soweit die Bildungs- und Betreuungsmaßnahme ohne die Zuwendung nicht finanziert werden kann.

4.4.2 Als zuwendungsfähige Ausgaben werden Personalkosten des Trägers für das in der Einrichtung eingesetzte Personal anerkannt, soweit dieses den Anforderungen des unter Ziffer 1 genannten Förderprogramms entspricht.

Bis zu 10 v. H. des Zuwendungsbetrages pro Gruppe gemäß Ziffer 5 können als Ausgabe für Gemeinkosten pauschal geltend gemacht werden. Bei Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises können Gemeinkosten in Höhe von bis zu 20 v. H. des Zuwendungsbetrages gemäß Ziffer 5 als Ausgabe geltend gemacht werden.

Für pädagogische Maßnahmen und Materialien können bei Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises bei den Modellen mit einem langen Angebot bis zu 10 % der Elternbeiträge gemäß Ziffer 7 des Förderprogramms pro Kind geltend gemacht werden. Für Gruppen mit kurzem Angebot können bei Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises bis zu 400 € aus der Fördersumme nach 5.1.2. für pädagogische Maßnahmen und Materialien verwendet werden.

4.4.3 Kosten für Projekte mit außerschulischen Partnern können im Rahmen der Zuwendung gemäß Ziffer 5.4 bis zu einer Höhe von 1.000 € pro Gruppe mit langem Angebot geltend gemacht werden.

Außerschulische Partner können sein: Sportvereine, kulturelle und ökologische Vereine oder besonders geprüfte Einzelpersonen, die sportliche, kulturelle und ökologische Projekte durchführen können.

Der Maßnahmeträger kann kein außerschulischer Partner sein und dessen Betreuungspersonal kann nicht als Einzelperson in einem Projekt eingesetzt werden.

Zeitungsumfang pro Projekt: mindestens 10 Zeitstunden

- ENTWURF -

Teilnehmerzahl pro Projekt: mindestens 10 Schüler/innen

Anerkennungsfähige Honorarkosten: bis zu 30 € pro Zeitstunde

Anerkennungsfähige Sach- bzw. Materialkosten: maximal 40 % der Projektkosten pro Schuljahr (nicht anererkennungsfähig: Eintrittsgelder und Schülerfahrkosten)

Nicht verbrauchte Materialien und Gebrauchsgegenstände gehen nach Ablauf des Projektes in das Eigentum der Schule über und Gebrauchsgegenstände sind vom Schulträger zu inventarisieren.

- 4.4.4 Sollten sich Änderungen (z. B. Gruppenschließung) während des laufenden Schuljahres ergeben, sind diese unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese kann den Zuschussbetrag entsprechend anpassen.
- 4.4.5 Die Bewilligungsbehörde kann nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel gemäß § 7 LHO die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf die nach behördlichem Ermessen notwendigen Ausgaben beschränken.
- 4.4.6 Nicht anererkennungsfähig sind Ausgaben für die Bereitstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung von Räumen. Diese obliegen dem Schulträger als Sachkostenträger der Freiwilligen Ganztagschule.
- 4.4.7 Ausgaben und Einnahmen für das Mittagessen und ggf. sonstige Verpflegung bleiben unberücksichtigt.
- 4.4.8 Die Berechnung der Anzahl der zuwendungsfähigen Gruppen ist unter Ziffer 3.4 des Förderprogramms „Freiwillige Ganztagschulen 2011“ vom **tt.mm.2011** geregelt.

5. Höhe der Zuwendung pro Gruppe

Je zuwendungsfähiger Gruppe und Schuljahr wird maximal folgende Zuwendung gewährt:

5.1. bei Modell 1 – Standard

5.1.1 bei Modell 1 – Standard – für Gruppen mit langem Angebot

bis zu 22.500 €

5.1.2 bei Modell 1 – Standard – für Gruppen mit kurzem Angebot

bis zu 16.000 €

5.2 bei Modell 2 – Ganztagsklasse

bis zu 22.500 €

5.3. bei Modell 3 – Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe

bis zu 5.000 €

- ENTWURF -

Auf Antrag ist auch parallel zu Modell 3 die Einrichtung von Gruppen mit kurzem Angebot nach Modell 1 möglich.

5.4 Förderung von Projekten mit außerschulischen Partnern

Pro Gruppe mit langem Angebot sowie für Ganztagsklassen wird für Projekte mit außerschulischen Partnern eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 1.000 € im Schuljahr gewährt.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung.

6.2 Antrag

6.2.1 Anträge sind unter Vorlage eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 1 sowie unter Beifügung der in der Anlage 1 aufgeführten Unterlagen für das jeweils folgende Schuljahr bis zum 15. April eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2.2 Während eines laufenden Schuljahres können in der Regel keine weiteren Gruppen genehmigt werden.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Personalkosten, die Kosten für pädagogische Maßnahmen und Materialien und Projektkosten mit außerschulischen Partnern sind durch Belege bei der Schlussverwendung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 2 zu führen und nach Ablauf des geförderten Schuljahres spätestens bis zum 15. September vorzulegen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme bzw. den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum Schuljahr 2011/2012 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für „Freiwillige Ganztagschulen 2010“ vom 27. Mai 2010 außer Kraft.

- ENTWURF -

Saarbrücken, den ...

Der Minister für Bildung

Kessler

- ENTWURF -